

	Handbuch Qualitätsmanagement	Kap. D.1.3.10.1
	Expertenstandard Erhaltung und Förderung der Hautintegrität in der Pflege	

Zielsetzung: Jeder Mensch mit einem pflegerischen Unterstützungsbedarf und einem in diesem Expertenstandard adressierten hautbezogenen Risiko oder Problem erhält pflegerische Interventionen, welche die Hautintegrität erhalten und fördern.

Begründung: Probleme der Haut können maßgeblich die Gesundheit und das Wohlbefinden beeinflussen. Durch eine Beeinträchtigung der Hautintegrität werden wichtige Funktionen, wie der Schutz vor äußeren Einflüssen, beeinträchtigt und es kann zu Wunden, Infektionen und starken Einschränkungen des körperlichen Wohlbefindens kommen. Durch eine frühzeitige Identifikation von Menschen mit benannten Risiken und spezifischen Problemen der Haut, umfassende Information und Beratung zum richtigen Umgang mit diesen Risiken und Problemen, die Durchführung von evidenzbasierten Maßnahmen bei der Reinigung und Pflege der Haut und die regelmäßige Evaluation dieser Maßnahmen können die im Expertenstandard adressierten Hautprobleme verhindert oder verbessert werden.

Stand: Mai 2023

Strukturkriterien		Prozesskriterien		Ergebniskriterien	
S1 Die Pflegefachkraft verfügt über die Kompetenz zur Identifikation von Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen.		P1a Die Pflegefachkraft führt zu Beginn des pflegerischen Auftrags eine erste Einschätzung zur Identifikation von Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen wie folgt durch: • bei Einzug des Bewohners innerhalb von 24 Stunden • innerhalb von 24h nach jedem stationären Krankenhausaufenthalt • innerhalb von 48h bei akuten Veränderungen, z. B. akute Erkrankungen mit Fieber, Gewichtsverlust P1b Die Pflegefachkraft führt bei festgestellten hautbezogenen Risiken und Problemen eine vertiefte Einschätzung durch und wiederholt diese in individuell festzulegenden Zeitabständen und anlassbezogen. Bei Bedarf zieht sie weitere Expertise hinzu.		E1 Eine aktuelle, systematische Einschätzung der individuellen Risiken und Probleme der Haut liegt vor. Das Ergebnis dieser Einschätzung findet sich in der SIS TF 4 wieder.	
S2a Die Pflegefachkraft verfügt über Kompetenzen zur Planung und Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität.		P2 Die Pflegefachkraft plant gemeinsam mit dem Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen und ggf. seinen Angehörigen individuelle Maßnahmen für die Erhaltung und Förderung der Hautintegrität.		E2 Ein individueller Maßnahmenplan zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität unter Berücksichtigung der Selbstmanagementkompetenzen und	
Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	Frau Kreutzer	2.0	September 2023	Seite 1 von 2

 Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ... sicher und geborgen	Handbuch Qualitätsmanagement	Kap. D.1.3.10.1
	Expertenstandard Erhaltung und Förderung der Hautintegrität in der Pflege	

Strukturkriterien	Prozesskriterien	Ergebniskriterien
S2b Die Einrichtung verfügt über eine Verfahrensregelung zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität.		Ressourcen von Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen liegt vor
S3 Die Pflegefachkraft verfügt über die Kompetenz zur Information, Schulung und Beratung zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität.	P3a Die Pflegefachkraft informiert, schult und berät den Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen und ggf. seine Angehörigen und fördert dabei die Selbstmanagementkompetenzen. P3b Die Pflegefachkraft zieht bei speziellem Informations-, Schulungs- und Beratungsbedarf weitere Expertise hinzu.	E3 Der Mensch mit hautbezogenen Risiken und Problemen und ggf. seine Angehörigen kennen die Bedeutung einer intakten Haut und wirken auf der Basis ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität mit. Ein Beratungsgespräch/ Fallbesprechung ist dokumentiert.
S4a Die Pflegefachkraft verfügt über aktuelles zielgruppenspezifisches Wissen und die Kompetenz zur Umsetzung von pflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität. S4b Die Einrichtung trägt Sorge dafür, entsprechend den organisatorischen Rahmenbedingungen, adäquate Hautmittel und Materialien zur Verfügung zu stellen.	P4 Die Pflegefachkraft wendet in Abstimmung mit dem Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen und ggf. seinen Angehörigen die pflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Hautintegrität an.	E4 Die Maßnahmen zur Pflege der Haut sind entsprechend der Maßnahmenplanung und der Bedarfe und Bedürfnisse des Menschen mit hautbezogenen Risiken und Problemen durchgeführt. Abweichungen werden in den Berichten dokumentiert.
S5 Die Pflegefachkraft verfügt über die Kompetenz, die Wirksamkeit der pflegerischen Maßnahmen auf die Hautintegrität zu beurteilen	P5 Die Pflegefachkraft beurteilt in individuell festzulegenden Zeitabständen und anlassbezogen die Wirksamkeit pflegerischer Maßnahmen.	E5 Die Hautintegrität ist gefördert und erhalten.

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	Frau Kreutzer	2.0	September 2023	Seite 2 von 2